

# **SATZUNG**

## **VEREIN ZUR FÖRDERUNG DES KURT-HUBER-GYMNASIUMS GRÄFELFING e.V.**

**- gegründet 1949 -**

**26. Januar 2010**

1

---

1) Änderung gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung vom 26. Januar 2010

## § 1 NAME, SITZ UND ZWECK DES VEREINS

1. Der *Verein zur Förderung des Kurt-Huber-Gymnasiums Gräfelfing e.V.* verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigter Zweck" der Abgabenordnung.

Der Verein hat seinen Sitz in Gräfelfing und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.

2. Der Verein ist eine Vereinigung von Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler des Kurt-Huber-Gymnasiums Gräfelfing und von Förderern und Freunden dieser Anstalt.
3. Der Verein bezweckt die Förderung der Bildung und Erziehung durch Mittelbeschaffung für das Kurt-Huber-Gymnasium. Hierzu gehören insbesondere:
  - a) die Ergänzung und Verbesserung der Ausstattung der Schule mit Lehrmitteln;
  - b) die finanzielle Unterstützung für notwendige Erweiterungen oder sonstige Verbesserungen im Schulgebäude, die für einen ordnungsgemäßen, optimalen Unterrichtsbetrieb notwendig sind, deren Kosten jedoch vom Träger des Sachaufwandes überhaupt nicht oder vorübergehend nicht aufgebracht werden können;
  - c) die finanzielle Unterstützung von Maßnahmen zur Förderung der schulischen Gemeinschaft.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Gemeinnützigkeit des Vereins ist anerkannt.

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. September eines jeden Kalenderjahres und endet mit dem 31. August des folgenden Jahres.

## § 2 MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein besteht aus:
  - a) ordentlichen Einzelmitgliedern;
  - b) Ehrenmitgliedern
2. Die ordentliche Einzelmitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung beim Vereinsvorstand oder durch nicht anonyme Zahlung des Mitgliedsbeitrages erworben.
3. Zu Ehrenmitgliedern des Vereins werden aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung Personen ernannt, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) eine an den Vorstand gerichtete Erklärung des Austritts;
  - b) Streichung aus der Liste der Mitglieder wegen Unterlassung der Zahlung von mindestens einem Jahresbeitrag, trotz erfolgter Zahlungsaufforderung.

### **§ 3 BEITRÄGE UND SPENDEN**

1. Der Mindest-Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Von den Mitgliedern können dem Verein freiwillig über den Jahresbeitrag hinaus Geld-, Sach- und andere Spenden, auch zweckgebunden, zugewendet werden.

### **§ 4 ORGANE UND VERTRETUNG DES VEREINS**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung;
  - b) der Vorstand.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens vier ordentlichen Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl auf die Dauer von jeweils zwei Geschäftsjahren gewählt. Auf dieselbe Weise wird aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder der 1. Vorsitzende gewählt. Dieser darf nicht zugleich Vorsitzender des Elternbeirates sein. Er und der 2. Vorsitzende dürfen nicht dem Lehrkörper der Schule angehören, von dessen Mitgliedern nicht mehr als zwei in den Vorstand gewählt werden dürfen. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind anlässlich einer Mitgliederversammlung durch Nachwahl zu ersetzen. Eine mehrfache Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.
3. Der Vorstand wählt mit einfacher Stimmenmehrheit aus seiner Mitte
  - den 2. Vorsitzenden
  - den Schriftführer und
  - den Schatzmeister
4. Der 1. Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt. Ansonsten wird der Verein durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.

Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins gemäß den Bestimmungen der Satzung, unter Beachtung der von der Mitgliederversammlung genehmigten Geschäftsordnung. Er ist für die Kassenführung verantwortlich.

5. Die Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Etwaige Auslagen werden ihnen auf Antrag erstattet.

Der Vorstand kann, soweit erforderlich, besondere Hilfskräfte einstellen, bzw. beschäftigen.

6. a) Zu Vorstandssitzungen soll der amtierende Leiter des Kurt-Huber-Gymnasiums Gräfelfing als vorschlagsberechtigtes Mitglied ohne Stimmrecht eingeladen werden, sofern schulische Belange zu behandeln sind.
- b) Zu Vorstandssitzungen können in beratender Funktion von Fall zu Fall weitere Personen eingeladen werden.

## § 5 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Der Vorstand beruft alle zwei Jahre bis spätestens 31. März des Folgejahres die ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder zwei Wochen vorher schriftlich oder per e-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen sind.
2. Gegenstand der Beratung und Beschlußfassung sind regelmäßig:
  - a) der Jahresbericht des Vorstandes, bestehend aus dem Rechenschafts-, dem Vermögens- und dem Kassenbericht;
  - b) der Rechnungsprüfungsbericht;
  - c) die Entlastung des Vorstandes;
  - d) ggf. die Ersatzwahl bzw. Neuwahl von Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern;
  - e) der Wirtschaftsplan für das neue Geschäftsjahr;
  - f) sonstiges.
3. Als Rechnungsprüfer werden zwei, dem Vorstand nicht angehörende Mitglieder auf jeweils zwei Jahre gewählt.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Punkte der Tagesordnung mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.
5. Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied unter Bekanntgabe des Wortlautes der beabsichtigten Änderung beim Vorstand eingebracht werden. Über sie entscheidet die danach nächste einberufene Mitgliederversammlung.
6. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft bedürfen einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen ordentlichen Mitglieder.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für geboten hält, oder ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen beim Vorstand schriftlich beantragt.
8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer der Versammlung zu unterzeichnen. Ein schriftlicher Kurzbericht über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist unter Beifügung einer Kurzfassung des Kassenberichtes allen Mitgliedern zuzustellen.

## § 6 GEWINN- UND VERMÖGENSVERWENDUNG

1. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 7 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen ordentlichen Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Gräfelfing, die es unmittelbar und ausschließlich gemäß den Zwecken des Vereins lt. § 1, Abs. 2 der Satzung, zu verwenden hat. Das heißt, ohnehin bestehende Aufgaben und Pflichten der Gemeinde sollen dadurch nicht substituiert werden.

Die Satzung ist errichtet am 25. August 1949, neugefaßt am 12. Februar 1965 und am 27. Oktober 1966, geändert durch Beschluß der Mitgliederversammlungen vom 10. November 1970, 19. März 1979, 27. September 1993; neugefaßt gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung vom 21. November 1994, geändert durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 17. November 1997.

*Der Verein ist eingetragen ins Vereinsregister des Amtsgerichtes München - Band 39, Nr. 61/4548 -.*